

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁸¹

Teil I

G 5702

2017

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2017

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 2017	Erstes Gesetz zur Änderung des Europol-Gesetzes FNA: 188-81, 188-81 GESTA: B103	1882
23. 6. 2017	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union FNA: 206-2, 751-1, 752-6, 860-5, 900-15 GESTA: B097	1885
23. 6. 2017	Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung FNA: 707-23, 860-8-2 GESTA: I016	1893
19. 6. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den gehobenen und den höheren Archivdienst des Bundes FNA: neu: 2030-8-5-12; 2030-8-5-6, 2030-8-5-8	1896
21. 6. 2017	Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung FNA: 206-2-2	1903

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	1923
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1924

Erstes Gesetz zur Änderung des Europol-Gesetzes

Vom 23. Juni 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Europol-Gesetzes

Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150; 1998 II S. 2930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
zur Anwendung der
Verordnung (EU) 2016/794
des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 11. Mai 2016
über die Agentur der Europäischen Union
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und
Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI,
2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates
(Europol-Gesetz – EuropolG)“.

2. Die Angabe „Artikel 2“ wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeiten und Aufgaben

Das Bundeskriminalamt ist zuständige Behörde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53)

1. als nationale Stelle nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/794,
2. als nationale Behörde nach Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/794.

Trägt nach § 2 Absatz 2 innerstaatlich eine andere Stelle für die von einem Antrag auf Auskunftserteilung betroffenen Daten die datenschutzrechtliche Verantwortung, nimmt das Bundeskriminalamt die nach Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehene Mitwirkung im Einvernehmen mit dieser Stelle wahr.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „das Europol-Informationssystem und die Analysedateien“ durch die Wörter „die Informationsverarbeitung im Zusammenhang mit Europol“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 17 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Übermittlung an Europol, die Übermittlung an das Bundeskriminalamt sowie die Zuverlässigkeit der Quelle, Richtigkeit und Aktualität der Daten obliegt innerstaatlich der übermittelnden Stelle.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abrufs von Daten im Europol-Informationssystem nach Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Zugriffs auf Daten bei Europol“ und das Wort „abrufende“ durch das Wort „zugreifende“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Europol-Informationssystem“ durch die Wörter „Informationsverarbeitung bei Europol zu Zwecken des Abgleichs und der Analyse“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 4 des Beschlusses 2009/371/JI“ und die Wörter „in einem automatisierten Verfahren“ gestrichen und werden die Wörter „in das Europol-Informationssystem einzugeben und abzurufen“ durch die Wörter „an Europol zum Zweck der Verarbeitung nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/794 zu übermitteln und nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/794 auf zu diesem Zweck übermittelte Daten zuzugreifen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „eingebende“ durch das Wort „übermittelnde“ und das Wort „eingeebenen“ durch das Wort „übermittelten“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „eingabeberechtigte“ durch die Wörter „zur Übermittlung berechtigte“ und das Wort „eingebenden“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die in Buchstabe A Absatz 3 Buchstabe b und d des Anhangs 2 zur Verordnung (EU) 2016/794 genannten Daten über Personen nach Buchstabe A Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs 2 zur Verordnung (EU) 2016/794 dürfen nur übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erfüllt sind.“
- d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Das Bundeskriminalamt hat“ die Wörter „bei Übermittlungen in einem automatisierten Verfahren“ eingefügt.
6. § 4 wird aufgehoben.
7. § 5 wird § 4.
8. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ und die Wörter „Kontrollinstanz gemäß Artikel 33 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Kontrollbehörde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern ernennt die Vertreter für die gemeinsame Kontrollinstanz“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ernennt den Vertreter für den Beirat für die Zusammenarbeit“ und die Wörter „Artikel 34 des Beschlusses 2009/371/JI, davon einen auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, einen weiteren auf Vorschlag des Bundesrates“ durch die Wörter „Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „der gemeinsamen Kontrollinstanz“ durch die Wörter „des Beirats für die Zusammenarbeit“ und die Wörter „er die Stellungnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters“ durch die Wörter „der Vertreter die Stellungnahme eines vom Bundesrat ernannten Vertreters der Länder“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „von der oder dem Bundesbeauftragten“ und die Wörter „wird in den Ausschuss gemäß Artikel 34 Absatz 8 des Beschlusses 2009/371/JI entsandt“ durch die Wörter „ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unabhängig und nur dem Recht unterworfen und untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit
- nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Vor Ablauf seiner Amtszeit gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Beschlusses 2009/371/JI kann er“ durch die Wörter „Er kann“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten“ ersetzt.
- ee) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seinen“ durch die Wörter „die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ihren oder seinen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern ernennt zwei“ durch die Wörter „Der Bundesrat ernennt einen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 52 Absatz 1 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Schadensersatzleistungen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 52 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Europol Schadensersatzleistungen nach Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
9. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Mitglied“ die Wörter „nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/794“ und nach den Wörtern „stellvertretendes Mitglied“ die Wörter „nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/794“ eingefügt und werden die Wörter „gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Beschlusses 2009/371/JI“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Vorschlag des Bundesrates durch das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „vom Bundesrat“ und die Wörter „gemäß Artikel 37 Absatz 6 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß Artikel 37 Absatz 9, 10 und 12 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
10. Die §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.

Artikel 2
Weitere Änderung
des Europol-Gesetzes

Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150; 1998 II S. 2930), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2“ durch die Angabe „32 Absatz 1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „erforderlich ist“ die Wörter „; § 3 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in gesonderten Dateien“ durch die Wörter „in seinem Informationssystem“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von Personen nach Buchstabe A Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs 2 zur Verordnung (EU) 2016/794 dürfen

1. bei Personen, die einer Straftat verdächtig sind, die in Buchstabe A Absatz 2 und 3 des Anhangs 2 zur Verordnung (EU) 2016/794 genannten Daten und

2. bei Verurteilten und Beschuldigten, die in Buchstabe A Absatz 3 Buchstabe b und d des Anhangs 2 zur Verordnung (EU) 2016/794 genannten Daten

nur übermittelt werden, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftige Strafverfahren gegen sie zu führen sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europol-Gesetzes in der vom 25. Mai 2018 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Juni 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016
über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen
Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union¹**

Vom 23. Juni 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
BSI-Gesetzes**

Das BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Digitale Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Dienste im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), und die

1. es Verbrauchern oder Unternehmern im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) ermöglichen, Kaufverträge oder Dienstleistungsverträge mit Unternehmern entweder auf der Webseite dieser Dienste oder auf der Webseite eines Unternehmers, die von diesen Diensten bereitgestellte Rechendienste verwendet, abzuschließen (Online-Marktplätze);

2. es Nutzern ermöglichen, Suchen grundsätzlich auf allen Webseiten oder auf Webseiten in einer bestimmten Sprache anhand einer Abfrage zu einem beliebigen Thema in Form eines Stichworts, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe vorzunehmen, die daraufhin

Links anzeigen, über die der Abfrage entsprechende Inhalte abgerufen werden können (Online-Suchmaschinen);

3. den Zugang zu einem skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer Rechenressourcen ermöglichen (Cloud-Computing-Dienste),

und nicht zum Schutz grundlegender staatlicher Funktionen eingerichtet worden sind oder für diese genutzt werden.“

b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) „Anbieter digitaler Dienste“ im Sinne dieses Gesetzes ist eine juristische Person, die einen digitalen Dienst anbietet.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 13 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Verfassungsschutzbehörden“ werden die Wörter „und des Militärischen Abschirmdienstes“ und nach dem Wort „Länder“ die Wörter „beziehungsweise dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst“ eingefügt.

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. auf Ersuchen der zuständigen Stellen der Länder Unterstützung dieser Stellen in Fragen der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik;“.

c) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und 8b“ wird durch die Angabe „bis 8c“ und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und digitaler Dienste;“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. Unterstützung bei der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen nach § 5a.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ die Wörter „sowie an den Militärischen Abschirmdienst, wenn sich diese Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbe-

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

reich des Bundesministeriums der Verteidigung richten“ eingefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zur Unterrichtung über Tatsachen, die einen internationalen kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriff mittels Schadprogrammen oder vergleichbaren schädlich wirkenden informationstechnischen Mitteln auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von IT-Systemen in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland erkennen lassen, an den Bundesnachrichtendienst.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „sowie an den Militärischen Abschirmdienst“ und nach dem Wort „Bundesverfassungsschutzgesetzes“ die Wörter „beziehungsweise § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst“ eingefügt.

bbb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. an den Bundesnachrichtendienst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat und dies von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland ist.“

bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Nummer 3“ die Angabe „und Nummer 4“ eingefügt.

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen

(1) Handelt es sich bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit eines informationstechnischen Systems einer Stelle des Bundes oder eines Betreibers einer Kritischen Infrastruktur um einen herausgehobenen Fall, so kann das Bundesamt auf Ersuchen der betroffenen Stelle oder des betroffenen Betreibers die Maßnahmen treffen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich sind. Soweit das Bundesamt erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Sicherstellung des Notbetriebes vor Ort ergreift, werden hierfür keine Gebühren oder Auslagen für die Tätigkeit des Bundesamtes erhoben. Hiervon unberührt bleiben etwaige Kosten für die Hinzuziehung qualifizierter Dritter.

(2) Ein herausgehobener Fall nach Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um einen Angriff von besonderer technischer Qualität handelt oder die zügige Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informa-

tionstechnischen Systems von besonderem öffentlichem Interesse ist.

(3) Das Bundesamt darf bei Maßnahmen nach Absatz 1 personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten erheben und verarbeiten, soweit dies zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich und angemessen ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems nicht mehr benötigt werden. Wenn die Daten in Fällen des Absatzes 4 an eine andere Behörde zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben weitergegeben worden sind, darf das Bundesamt die Daten abweichend von Satz 2 bis zur Beendigung der Unterstützung dieser Behörden weiterverarbeiten. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist unzulässig. § 5 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

(4) Das Bundesamt darf Informationen, von denen es im Rahmen dieser Vorschrift Kenntnis erlangt, nur mit Einwilligung des Ersuchenden weitergeben, es sei denn, die Informationen lassen keine Rückschlüsse auf die Identität des Ersuchenden zu oder die Informationen können entsprechend § 5 Absatz 5 und 6 übermittelt werden. Zugang zu den in Verfahren nach Absatz 1 geführten Akten wird Dritten nicht gewährt.

(5) Das Bundesamt kann sich bei Maßnahmen nach Absatz 1 mit der Einwilligung des Ersuchenden der Hilfe qualifizierter Dritter bedienen, wenn dies zur rechtzeitigen oder vollständigen Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ersuchende zu tragen. Das Bundesamt kann den Ersuchenden auch auf qualifizierte Dritte verweisen. Das Bundesamt und vom Ersuchenden oder vom Bundesamt nach Satz 1 beauftragte Dritte können einander bei Maßnahmen nach Absatz 1 mit der Einwilligung des Ersuchenden Daten übermitteln. Hierfür gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Soweit es zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems erforderlich ist, kann das Bundesamt vom Hersteller des informationstechnischen Systems verlangen, an der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit mitzuwirken.

(7) In begründeten Einzelfällen kann das Bundesamt auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten Einrichtungen tätig werden, wenn es darum ersucht wurde und es sich um einen herausgehobenen Fall im Sinne des Absatzes 2 handelt.

(8) Im Falle von Anlagen oder Tätigkeiten, die einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen, ist in Fällen der Absätze 1, 4, 5 und 7 vor Tätigwerden des Bundesamtes das Benehmen mit den zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder herzustellen. Im Falle von Anlagen oder Tätigkeiten, die einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen, haben bei Maß-

nahmen des Bundesamtes nach § 5a die Vorgaben aufgrund des Atomgesetzes Vorrang.“

5. In § 7a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1, 14 und 17“ durch die Wörter „Nummer 1, 14, 17 und 18“ ersetzt.

6. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eine Aufstellung“ durch die Wörter „die Ergebnisse“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bundesamt kann die Vorlage der Dokumentation, die der Überprüfung zugrunde gelegt wurde, verlangen. Es kann bei Sicherheitsmängeln im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes oder im Benehmen mit der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde die Beseitigung der Sicherheitsmängel verlangen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Bundesamt kann beim Betreiber Kritischer Infrastrukturen die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 überprüfen; es kann sich bei der Durchführung der Überprüfung eines qualifizierten unabhängigen Dritten bedienen. Der Betreiber Kritischer Infrastrukturen hat dem Bundesamt und den in dessen Auftrag handelnden Personen zum Zweck der Überprüfung das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Für die Überprüfung erhebt das Bundesamt Gebühren und Auslagen bei dem jeweiligen Betreiber Kritischer Infrastrukturen nur, sofern das Bundesamt auf Grund von Anhaltspunkten tätig geworden ist, die berechnete Zweifel an der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 begründeten.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ angefügt.

cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union über nach Absatz 4 oder nach vergleichbaren Regelungen gemeldete erhebliche Störungen, die Auswirkungen in diesem Mitgliedstaat haben,“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Kommunikationsstrukturen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15“ durch die Wörter „von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreiber Kritischer Infrastrukturen haben die folgenden Störungen unverzüglich über die Kontaktstelle an das Bundesamt zu melden:

1. Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen geführt haben,

2. erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen führen können.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „Angaben zu der Störung“ werden die Wörter „, zu möglichen grenzübergreifenden Auswirkungen“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „Branche des Betreibers“ werden durch die Wörter „erbrachten kritischen Dienstleistung und zu den Auswirkungen der Störung auf diese Dienstleistung“ ersetzt.

8. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Besondere

Anforderungen an Anbieter digitaler Dienste

(1) Anbieter digitaler Dienste haben geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, die sie zur Bereitstellung der digitalen Dienste innerhalb der Europäischen Union nutzen, zu bewältigen. Sie haben Maßnahmen zu treffen, um den Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf innerhalb der Europäischen Union erbrachte digitale Dienste vorzubeugen oder die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

(2) Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme nach Absatz 1 Satz 1 müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist. Dabei ist folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

1. der Sicherheit der Systeme und Anlagen,
2. der Erkennung, Analyse und Eindämmung von Sicherheitsvorfällen,
3. dem Betriebskontinuitätsmanagement,
4. der Überwachung, Überprüfung und Erprobung,
5. der Einhaltung internationaler Normen.

Die notwendigen Maßnahmen werden durch Durchführungsrechtsakte der Kommission nach Artikel 16 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/1148 näher bestimmt.

(3) Anbieter digitaler Dienste haben jeden Sicherheitsvorfall, der erhebliche Auswirkungen auf die Bereitstellung eines von ihnen innerhalb der Europäischen Union erbrachten digitalen Dienstes hat, unverzüglich dem Bundesamt zu melden. Die Voraussetzungen, nach denen Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls erheblich sind, werden durch Durchführungsakte der Kommission nach Artikel 16 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/1148 unter Berücksichtigung insbesondere der folgenden Parameter näher bestimmt:

1. die Zahl der von dem Sicherheitsvorfall betroffenen Nutzer, insbesondere der Nutzer, die den Dienst für die Bereitstellung ihrer eigenen Dienste benötigen,
2. die Dauer des Sicherheitsvorfalls,
3. das von dem Sicherheitsvorfall betroffene geographische Gebiet,
4. das Ausmaß der Unterbrechung der Bereitstellung des Dienstes,
5. das Ausmaß der Auswirkungen auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten.

Die Pflicht zur Meldung eines Sicherheitsvorfalls entfällt, wenn der Anbieter keinen ausreichenden Zugang zu den Informationen hat, die erforderlich sind, um die Auswirkung eines Sicherheitsvorfalls gemessen an den Parametern nach Satz 2 zu bewerten. Für den Inhalt der Meldungen gilt § 8b Absatz 3 entsprechend, soweit nicht Durchführungsakte der Kommission nach Artikel 16 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/1148 etwas anderes bestimmen. Über nach Satz 1 gemeldete Sicherheitsvorfälle, die Auswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, hat das Bundesamt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zu unterrichten.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Anbieter digitaler Dienste die Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 16 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/1148 und des Absatzes 2 in Verbindung mit den Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 16 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2016/1148 nicht erfüllt, kann das Bundesamt von dem Anbieter digitaler Dienste folgende Maßnahmen verlangen:

1. die Übermittlung der zur Beurteilung der Sicherheit seiner Netz- und Informationssysteme erforderlichen Informationen, einschließlich Nachweisen über ergriffene Sicherheitsmaßnahmen,
2. die Beseitigung von Mängeln bei der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Anforderungen.

Die Anhaltspunkte können sich auch aus Feststellungen ergeben, die dem Bundesamt von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vorgelegt werden.

(5) Hat ein Anbieter digitaler Dienste seine Hauptniederlassung, einen Vertreter oder Netz- und Informationssysteme in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so arbeitet das Bundesamt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 mit der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats zusammen. Diese Zusammenarbeit kann das Ersuchen umfassen, die Maßnahmen in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu ergreifen.“

9. Der bisherige § 8c wird § 8d und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „des Anhangs“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „soweit sie den Regelungen des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen,“ angefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „, soweit sie den Regelungen des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen“ ersetzt.
 - bb) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 5 werden jeweils die Wörter „Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 8c Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG. § 8c Absatz 3 gilt nicht für Anbieter,

 1. die ihren Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder
 2. die, soweit sie nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, einen Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt haben, in dem die digitalen Dienste ebenfalls angeboten werden.

Für Anbieter nach Satz 2 gilt § 8c Absatz 4 nur, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland Netz- und Informationssysteme betreiben, die sie zur Bereitstellung der digitalen Dienste innerhalb der Europäischen Union nutzen.“

10. Der bisherige § 8d wird § 8e und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „§ 8a Absatz 2 und 3“ werden die Wörter „und § 8c Absatz 4“ und nach den Wörtern „§ 8b Absatz 4“ werden die Wörter „und § 8c Absatz 4“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „Kritischer Infrastrukturen“ werden die Wörter „oder des Anbieters digitaler Dienste“ eingefügt.
 - cc) Das Wort „wesentlicher“ wird durch das Wort „von“ ersetzt und die Wörter „zu erwarten ist“ werden durch die Wörter „eintreten kann“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zugang zu den Akten des Bundesamtes in Angelegenheiten nach den §§ 8a bis 8c wird

bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur gewährt, wenn schutzwürdige Interessen des betroffenen Betreibers Kritischer Infrastrukturen oder des Anbieters digitaler Dienste dem nicht entgegenstehen und durch den Zugang zu den Akten keine Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen eintreten kann.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Betreiber nach § 8d Absatz 2 und 3 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

11. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die Durchführungsrechtsakte der Kommission nach Artikel 16 Absatz 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/1148 keine abschließenden Bestimmungen über die von Anbietern digitaler Dienste nach § 8c Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen oder über die Parameter zur Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen nach § 8c Absatz 3 Satz 2 oder über Form und Verfahren der Meldungen nach § 8c Absatz 3 Satz 4 enthalten, werden diese Bestimmungen vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, getroffen.“

12. In § 11 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „die §§ 5 und 5a“ ersetzt.

13. Dem § 13 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Das Bundesamt übermittelt bis zum 9. November 2018 und danach alle zwei Jahre die folgenden Informationen an die Kommission:

1. die nationalen Maßnahmen zur Ermittlung der Betreiber Kritischer Infrastrukturen;
2. eine Aufstellung der im in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 genannten Sektoren, die nach § 2 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 wegen ihrer Bedeutung als kritisch anzusehenden Dienstleistungen und deren als bedeutend anzusehenden Versorgungsgrad;
3. eine zahlenmäßige Aufstellung der Betreiber der in Nummer 2 genannten Sektoren, die in den in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 genannten Sektoren ermittelt werden, einschließlich eines Hinweises auf ihre Bedeutung für den jeweiligen Sektor.

Die Übermittlung darf keine Informationen enthalten, die zu einer Identifizierung einzelner Betreiber führen können. Das Bundesamt übermittelt die nach Satz 1 übermittelten Informationen unverzüglich dem Bundesministerium des Innern, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

(4) Sobald bekannt wird, dass eine Einrichtung oder Anlage nach § 2 Absatz 10 oder Teile einer Einrichtung oder Anlage eine wegen ihrer Bedeutung als kritisch anzusehenden Dienstleistung in einem der in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 genannten Sektoren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bereitstellt, nimmt das Bundesamt zum Zweck der gemeinsamen Ermittlung der Betreiber, die kritische Dienstleistungen in den in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 genannten Teilsektoren erbringen, mit der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats Konsultationen auf.

(5) Das Bundesamt übermittelt bis zum 9. August 2018 und danach jährlich an die Kooperationsgruppe nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/1148 einen zusammenfassenden Bericht zu den Meldungen, die die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 genannten Sektoren oder digitale Dienste betreffen. Der Bericht enthält auch die Zahl der Meldungen und die Art der gemeldeten Sicherheitsvorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen. Der Bericht darf keine Informationen enthalten, die zu einer Identifizierung einzelner Meldungen oder einzelner Betreiber oder Anbieter führen können.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter

„Satz 4

a) Nummer 1 oder

b) Nummer 2“

durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Die folgenden Nummern 5 bis 7 werden angefügt:

„5. entgegen § 8c Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht trifft,

6. entgegen § 8c Absatz 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8c Absatz 4

a) Nummer 1 oder

b) Nummer 2

zuwiderhandelt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 bis 7 wird die Ordnungswidrigkeit nur geahndet, wenn der Anbieter digitaler Dienste seine Hauptniederlassung nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, soweit er nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist, dort einen Vertreter benannt hat und in diesem Mitgliedstaat dieselben digitalen Dienste anbietet.“

15. Folgender § 15 wird angefügt:

„§ 15

Anwendbarkeit der
Vorschriften für Anbieter digitaler Dienste

Die Vorschriften, die Anbieter digitaler Dienste betreffen, sind ab dem 10. Mai 2018 anwendbar.“

Artikel 2

**Änderung des
Atomgesetzes**

§ 44b des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „§ 8b Absatz 1, 2 und Absatz 7“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Buchstabe a bis c und Absatz 7“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden nach den Wörtern „des Bundes und des Landes“ die Wörter „und an die von diesen bestimmten Sachverständigen nach § 20“ eingefügt.

Artikel 3

**Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 28 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:

„(1c) Betreiber von Energieversorgungsnetzen und von solchen Energieanlagen, die durch Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes als Kritische Infrastruktur bestimmt wurden, haben

1. Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Energieversorgungsnetzes oder der betreffenden Energieanlage geführt haben,
2. erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Energieversorgungsnetzes oder der betreffenden Energieanlage führen können,

über die Kontaktstelle unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu melden.

Die Meldung muss Angaben zu der Störung, zu möglichen grenzübergreifenden Auswirkungen sowie zu den technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der vermuteten oder tatsächlichen Ursache und der betroffenen Informationstechnik, enthalten. Die Nennung des Betreibers ist nur dann erforderlich, wenn die Störung tatsächlich zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktions-

fähigkeit der Kritischen Infrastruktur geführt hat. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat die Meldungen unverzüglich an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und die Bundesnetzagentur haben sicherzustellen, dass die unbefugte Offenbarung der ihnen nach Satz 1 zur Kenntnis gelangten Angaben ausgeschlossen wird. Zugang zu den Akten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie zu den Akten der Bundesnetzagentur in Angelegenheiten nach § 11 Absatz 1a bis Absatz 1c wird nicht gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. § 8e Absatz 1 des BSI-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. entgegen § 11 Absatz 1a oder 1b den Katalog von Sicherheitsanforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einhält,

2b. entgegen § 11 Absatz 1c eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2b das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, im Übrigen die nach § 54 zuständige Behörde.“

Artikel 4

**Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 291b wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Gesellschaft für Telematik legt dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Verlangen die folgenden Unterlagen und Informationen vor:

1. die Zulassungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1a bis 1c und 1e einschließlich der zugrunde gelegten Dokumentation,
2. eine Aufstellung der nach den Absätzen 6 und 7 getroffenen Maßnahmen einschließlich der festgestellten Sicherheitsmängel und Ergebnisse der Maßnahmen und
3. sonstige für die Bewertung der Sicherheit der Telematikinfrastruktur sowie der zugelassenen Dienste und bestätigten Anwendungen erforderlichen Informationen.

Ergibt die Bewertung der in Satz 1 genannten Informationen Sicherheitsmängel, so kann das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik der Gesellschaft für Telematik verbindliche Anweisungen zur Beseitigung der festgestellten Sicherheitsmängel

erteilen. Die Gesellschaft für Telematik ist befugt, Betreibern von zugelassenen Diensten und bestätigten Anwendungen nach den Absätzen 1a bis 1c und 1e verbindliche Anweisungen zur Beseitigung festgestellter Sicherheitsmängel zu erteilen. Die Kosten der Überprüfung tragen

1. die Gesellschaft für Telematik, sofern das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Grund von Anhaltspunkten tätig geworden ist, die berechnigte Zweifel an der Sicherheit der Telematikinfrastruktur begründeten,
2. der Betreiber von zugelassenen Diensten und bestätigten Anwendungen nach den Absätzen 1a bis 1c und 1e, sofern das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Grund von Anhaltspunkten tätig geworden ist, die berechnigte Zweifel an der Sicherheit der zugelassenen Dienste und bestätigten Anwendungen begründeten.“

2. § 307 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 291b Absatz 6 Satz 2 und 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(1b) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 291b Absatz 8 Satz 2 einer verbindlichen Anweisung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

(1c) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 291b Absatz 8 Satz 3 einer verbindlichen Anweisung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Folge leistet.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1a bis 1c das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.“

Artikel 5

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 100 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Teilnehmer und Nutzer“ die Wörter „sowie die Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorgangs übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten Servern gespeichert werden und zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen Empfänger und Sender notwendig sind,“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kommunikationsinhalte sind nicht Bestandteil der Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung.“

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Beseitigung der Störung nicht mehr erforderlich sind. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Soweit die Daten nicht automatisiert erhoben und verwendet werden, muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich über die Verfahren und Umstände der Maßnahme informiert werden. Der Diensteanbieter muss dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit am Ende eines Quartals detailliert über die Verfahren und Umstände von Maßnahmen nach Satz 6 in diesem Zeitraum schriftlich berichten. Die Bundesnetzagentur leitet diese Informationen unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik weiter. Der Betroffene ist von dem Diensteanbieter zu benachrichtigen, sofern dieser ermittelt werden kann. Wurden im Rahmen einer Maßnahme nach Satz 1 auch Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung erhoben und verwendet, müssen die Berichte mindestens auch Angaben zum Umfang und zur Erforderlichkeit der Erhebung und Verwendung der Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung enthalten.“

2. § 109 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ eingefügt.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.
- c) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „§ 8d“ durch die Angabe „§ 8e“ ersetzt.

3. § 109a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Diensteanbieter darf die Teile des Datenverkehrs von und zu einem Nutzer, von denen eine Störung ausgeht, umleiten, soweit dies erforderlich ist, um den Nutzer über die Störungen benachrichtigen zu können.“

- b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Der Diensteanbieter darf im Falle einer Störung die Nutzung des Telekommunikationsdienstes bis zur Beendigung der Störung einschränken, umleiten oder unterbinden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme des Diensteanbieters, eines Nutzers im Sinne des Absatzes 4 oder anderer Nutzer zu beseitigen oder zu verhindern und der Nutzer die Störung nicht unverzüglich selbst beseitigt oder zu erwarten ist, dass der Nutzer die Störung selbst nicht unverzüglich beseitigt.

(6) Der Diensteanbieter darf den Datenverkehr zu Störungsquellen einschränken oder unterbinden, soweit dies zur Vermeidung von Störungen

in den Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen der Nutzer erforderlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

4. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 17b werden die folgenden Nummern 17c und 17d eingefügt:

„17c. entgegen § 100 Absatz 1 Satz 3 die Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,

17d. entgegen § 100 Absatz 1 Satz 4 die Daten zu anderen Zwecken genutzt werden,“.

b) Die bisherige Nummer 17c wird Nummer 17e.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Juni 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Vom 23. Juni 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird folgendes Kapitel 4 angefügt:

„Kapitel 4 Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020

§ 19

Zweck der Finanzhilfen

(1) In den Jahren 2017 bis 2020 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen obliegen den Ländern.

(2) Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.

(3) Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

(4) Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

(5) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

§ 20

Höhe und Aufteilung der Programmkosten

(1) Die Mittel des Bundessondervermögens in Höhe von 1 126 Millionen Euro werden entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren wie folgt bereitgestellt:

Land	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)
Baden-Württemberg	152 172 558
Bayern	178 245 888
Berlin	54 933 698
Brandenburg	32 367 096
Bremen	9 053 831
Hamburg	27 184 423
Hessen	86 355 327
Mecklenburg-Vorpommern	21 249 151
Niedersachsen	105 640 980
Nordrhein-Westfalen	242 969 021
Rheinland-Pfalz	53 377 790
Saarland	11 527 423
Sachsen	57 155 884
Sachsen-Anhalt	27 828 851
Schleswig-Holstein	37 370 657
Thüringen	28 567 422
(Summe: Deutschland)	1 126 000 000

Die Mittel, die dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Absatz 3 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes jährlich zur Verfügung stehen, verteilen sich entsprechend anteilig auf die Verfügungsrahmen der Länder. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, nach Abstimmung unter den Ländern einer Umverteilung der Länderanteile innerhalb der jährlich zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Mittel zuzustimmen. Auf Grund der Regelung des § 21 Absatz 1 können sich die Verfügungsrahmen ändern.

(2) Die Bundesförderung kann für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen betragen.

§ 21

Gemeinschaftsfinanzierung

(1) Bundesmittel, die nicht zu 100 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum Stichtag 31. Dezember 2019 bewilligt sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben. Mittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2019 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2020 bewilligt werden.

(2) Die Bundesmittel sind im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen. Jedes Land hat zum Stichtag 31. Dezember 2019 nachzuweisen, dass

1. der Anteil der im Rahmen dieses Investitionsprogramms in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln, die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder
2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des genannten Stichtags höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wie sie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23) zugrunde gelegt worden sind, beträgt; hierzu weist das Land zum genannten Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für zusätzliche Betriebskosten und Investitionen entsprechend den jeweiligen Durchschnittswerten auf Landesebene mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zum Stichtag angefallenen Gesamtkosten für Plätze, die über das Ziel des Tagesbetreuungs- ausbaugesetzes hinausgehen, nach, oder
3. der Anteil der im Rahmen dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013, 2013 – 2014 und 2015 – 2018 in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln, die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach.

Eine Unterschreitung des Anteils der nachzuweisenden Mittel führt zu einer entsprechenden Kürzung der nach § 20 Absatz 1 dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel; der Verfügungsrahmen der Länder, die die nach Satz 2 erforderlichen Anteile nachgewiesen haben, erhöht sich im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren.

§ 22

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

(2) Die Investitionen sind zu 100 Prozent des gemäß § 20 Absatz 1 bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

(3) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Empfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

§ 23

Qualifiziertes Monitoring;
Berichtspflichten; Abschlussbericht

(1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 30. Juni 2022 über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor.

(2) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 30. Juni 2022 über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt laufend und ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

(4) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unverzüglich über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

(5) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Prüfung des Verwendungsnachweises der verausgabten Finanzhilfen bis zum 31. Oktober 2024 in Form eines zusammenfassenden Abschlussberichts. Der Abschlussbericht enthält zum Stichtag 30. Juni 2022 die Gesamtzahl der im Land bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze, differenziert nach Plätzen für

Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 24

Rückforderung von Bundesmitteln; Zinsen

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in § 19 Absatz 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in § 19 Absatz 2 genannten Stichtag begonnen wurden oder wenn zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückzuzahlende Beträge sind nach Absatz 2 zu verzinsen und dem Bund zu erstatten.

(2) Werden Mittel entgegen § 22 Absatz 3 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

§ 25

Grundvereinbarung

Im Übrigen sind die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1986, S. 238) entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „unter drei Jahren“ gestrichen.

2. Dem § 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von 100 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1 126 Millionen Euro zur Verfügung. Der in Satz 1 genannte Betrag beläuft sich

im Jahr 2017 auf	226 000 000 Euro,
im Jahr 2018 auf	300 000 000 Euro,
im Jahr 2019 auf	300 000 000 Euro,
im Jahr 2020 auf	300 000 000 Euro.“

3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Juni 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Katarina Barley

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Änderung der Verordnungen
über den gehobenen und den höheren Archivdienst des Bundes**

Vom 19. Juni 2017

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes, dessen Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 und Anlage 2 Nummer 20 und 36 der Bundeslaufbahnverordnung, von denen § 10 durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316) geändert und Anlage 2 durch Artikel 1 Nummer 14 derselben Verordnung neu gefasst worden ist, verordnet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

**Änderung der
Verordnung über den Vorbereitungsdienst
für den gehobenen Archivdienst des Bundes**

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Archivdienst des Bundes vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2478) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Einstellungsbehörden, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Einstellungsbehörden,
Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht“.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Stellen und
 2. die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ausbildungsstellen sind das Bundesarchiv und das Geheime Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz. Sie sind insbesondere für die Organisation und Durchführung der Praktika und der Laufbahnprüfung zuständig.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Beamtin oder einem Beamten“ durch die Wörter „oder einem Angehörigen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Einstellungsbehörde“ gestrichen.
4. In § 12 Satz 1 wird die Überschrift der Tabelle wie folgt gefasst:

„	Ausbildungsphase	Durchführende Stelle	Dauer“.
---	------------------	----------------------	---------

5. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst in Hessen vom 30. November 2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1622)“ durch die Wörter „der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1619)“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamtin oder einen Beamten“ durch die Wörter „oder einen Angehörigen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Beamtinnen oder Beamte“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.
7. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Beamtin oder einem Beamten“ durch die Wörter „oder einem Angehörigen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Beamtinnen oder Beamten“ durch das Wort „Angehörige“ ersetzt.
8. In § 26 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
9. In § 16 Satz 2, § 18 Absatz 3 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie in § 31 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Einstellungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

Artikel 2
Verordnung
über den Vorbereitungsdienst
für den höheren Archivdienst des Bundes
(HArchDVDV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Einstellungsbehörden, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Bewertung von Leistungen

Abschnitt 2

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- § 5 Einstellungsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkommission
- § 8 Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 9 Ergebnis des Auswahlverfahrens, Rangfolge

Abschnitt 3

Ausbildung

- § 10 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes; Laufbahnprüfung
- § 11 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen
- § 12 Modulhandbücher
- § 13 Ausbildungsleitung
- § 14 Modulverantwortliche, Prüfende
- § 15 Berufspraktische Studien
- § 16 Studienleistungen und Modulprüfungen in den berufspraktischen Studien
- § 17 Bewertung der Modulprüfungen und der Gesamtleistung in den berufspraktischen Studien
- § 18 Transferphase, Transferarbeit, Bewertung
- § 19 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis
- § 20 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Prüfungsakte

Abschnitt 4

Schlussvorschrift

- § 22 Übergangsvorschrift

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst vermittelt die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im höheren Archivdienst des Bundes erforderlich sind. Die Aufgaben im höheren Archivdienst des Bundes umfassen insbesondere leitende, koordinierende und organisatorische Tätigkeiten im Hinblick auf die Beratung der öffentlichen Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen, die Übernahme, Bewertung, Erschließung und Zugänglichmachung von Archivgut, die Betreuung der Benutzerinnen und Benutzer von Archiven sowie die Bestandserhaltung. Die Referendarinnen und Referendare sollen

zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im föderalen und im europäischen Raum. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeiten zu leitender Tätigkeit, zur Kommunikation, zur Teamarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbstständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz, sind zu fördern.

(2) Die Referendarinnen und Referendare sollen befähigt werden, sich eigenständig weiterzubilden, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen des höheren Archivdienstes gerecht zu werden.

§ 2

Einstellungsbehörden,
Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht

(1) Einstellungsbehörden sind das Bundesarchiv und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausschreibung der zu besetzenden Stellen und
2. die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Ausbildungsstellen sind das Bundesarchiv und das Geheime Staatsarchiv – Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation und Durchführung der berufspraktischen Studien einschließlich der damit verbundenen Modulprüfungen und
2. die Betreuung der Referendarinnen und Referendare während der Transferphase (§ 18) in Zusammenarbeit mit der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (Archivschule Marburg).

(3) Die Einstellungsbehörde kann ihre Aufgaben auf die Ausbildungsstelle übertragen.

(4) Während der Ausbildung an der Archivschule Marburg unterstehen die Referendarinnen und Referendare neben der Dienstaufsicht ihrer Einstellungsbehörde auch der Dienstaufsicht der Archivschule Marburg.

§ 3

Nachteilsausgleich

(1) Die Einstellungsbehörde gewährt Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse einschränken, im Auswahlverfahren sowie bei Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Die Einstellungsbehörde hat Menschen mit solchen Beeinträchtigungen rechtzeitig auf diese Vorschrift hinzuweisen.

(2) Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere die Verlängerung von Bearbeitungszeiten in Betracht. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit den Betroffenen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu erörtern.

(3) Die inhaltlichen Anforderungen an das Auswahlverfahren sowie an die Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(4) Gewährte Nachteilsausgleiche sind zu dokumentieren.

§ 4

Bewertung von Leistungen

(1) Leistungen werden wie folgt bewertet:

	Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
	1	2	3
1	15 bis 14	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	13 bis 11	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	10 bis 8	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
4	7 bis 5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	4 bis 2	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
6	1 bis 0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Es werden nur ganze Rangpunkte vergeben. Durchschnittsrangpunktzahlen mit Nachkommawerten werden kaufmännisch auf ganze Rangpunktzahlen gerundet.

Abschnitt 2**Einstellung in den Vorbereitungsdienst**

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer über die allgemeinen beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen verfügt und zudem

1. einen Mastergrad oder einen gleichwertigen Abschluss erlangt hat in
 - a) einem Studium der Geschichts-, der Rechts-, der Sozial- oder der Verwaltungswissenschaften oder
 - b) einem anderen Hochschulstudium, das geeignet ist, die Befähigung für den höheren Archivdienst zu vermitteln,
2. über folgende Fremdsprachenkenntnisse verfügt:

a) für die Einstellung beim Bundesarchiv

aa) über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,

bb) über Kenntnisse der französischen Sprache oder über Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie

cc) über Grundkenntnisse der lateinischen Sprache,

b) für die Einstellung bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

aa) über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,

bb) über Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie

cc) über sichere Grundkenntnisse der lateinischen Sprache,

3. eine breite Allgemeinbildung hat, die sich auf die wesentlichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen erstreckt, und

4. über gute Kenntnisse der neueren und neuesten Geschichte verfügt.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens, in dem die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst festgestellt wird.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere nach den Schul-, Studien- und Arbeitszeugnissen, die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl derjenigen, die am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, beschränkt werden; jedoch sind mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zum Auswahlverfahren zuzulassen, wie Ausbildungsplätze angeboten werden. Im Fall einer Beschränkung wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den ausbildungsrelevanten Fächern erzielten Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheint. Zusätzlich werden nach Maßgabe des § 82 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird oder daran erfolglos teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung. Die Bewerbungsunterlagen werden vernichtet.

§ 7

Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens richtet die Ausbildungsstelle eine Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus drei Angehörigen des höheren Archivdienstes, darunter die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter (§ 13).

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission und eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden vor jedem Auswahlverfahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Besetzung der Auswahlkommission werden Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind in dieser Funktion unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(5) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8

Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren besteht aus einem bis zu 30-minütigen Einzelgespräch der Auswahlkommission mit der Bewerberin oder dem Bewerber in Form eines teilstrukturierten Interviews. Es dient

1. der Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere im Hinblick auf die methodische Herangehensweise an fachliche Themen,
2. der Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere im Hinblick auf Auftreten, Kommunikationsverhalten und Belastbarkeit.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Fragen zum bisherigen Werdegang, zur Motivation, zu Arbeitsmethoden, zum Fachwissen und zur Allgemeinbildung sowie zur sozialen Kompetenz gestellt. Die Fragen zum Fachwissen leiten sich aus den Aufgaben im höheren Archivdienst des Bundes ab.

(3) Die Antworten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die persönliche Eignung, die sich aus den Antworten und aus dem persönlichen Eindruck ergibt, den die Auswahlkommission von der Bewerberin oder dem Bewerber gewonnen hat, werden gesondert bewertet.

§ 9

Ergebnis des Auswahlverfahrens, Rangfolge

(1) Die Auswahlkommission stellt für jede Bewerberin und jeden Bewerber das Ergebnis fest, indem sie aus den Rangpunkten, die sie für die Antworten der Bewerberin oder des Bewerbers und für die persönliche Eignung vergeben hat, die Durchschnittsrangpunktzahl bildet.

(2) Anhand des Ergebnisses des Auswahlverfahrens legt die Auswahlkommission die für die Einstellung maßgebliche Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest.

Abschnitt 3**Ausbildung**

§ 10

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes; Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er besteht aus folgenden Ausbildungsphasen:

	Ausbildungsphase	Durchführende Stelle	Dauer
	1	2	3
1	berufspraktische Studien	Bundesarchiv oder Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz	8 Monate
2	Fachstudien	Archivschule Marburg	12 Monate
3	Transferphase	Archivschule Marburg und Bundesarchiv oder Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz	3 Monate
4	Prüfungsphase	Archivschule Marburg	1 Monat

(2) Die berufspraktischen Studien unterteilen sich in vier Module:

1. Archivorganisation und -management,
2. Überlieferungsbildung,
3. Erschließung und Vermittlung von Archivgut,
4. archivalische Quellen und ihre Erhaltung.

(3) Inhalt und Durchführung der Fachstudien richten sich nach den §§ 11 und 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivrecht im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1614) sowie nach der Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 8. März 2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 567).

(4) Inhalt und Durchführung der Prüfungsphase richten sich nach den §§ 14 bis 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen.

(5) Die archivarische Staatsprüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen ist die Laufbahnprüfung für den höheren Archivdienst des Bundes.

§ 11

Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen

(1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Für den Vorbereitungsdienst können insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben werden. Davon können 40 Leistungspunkte für die berufspraktischen Studien und 15 Leistungspunkte für die Transferphase vergeben werden.

§ 12

Modulhandbücher

(1) Das Modulhandbuch für die berufspraktischen Studien und für die Transferphase erstellt die Ausbildungsstelle. Das Modulhandbuch ist zu veröffentlichen. Im Modulhandbuch wird für jedes Modul insbesondere Folgendes festgelegt:

1. die Lehrinhalte und die Lernziele,
2. die Lehr- und die Lernformen,
3. Zahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen,
4. der jeweilige durchschnittliche Arbeitsaufwand in Zeitstunden sowie
5. die Dauer des Moduls.

(2) Als Modulhandbuch für die Fachstudien gilt Anlage 2 der Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 8. März 2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 567) entsprechend.

§ 13

Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsstelle bestellt eine Angehörige oder einen Angehörigen des höheren Archivdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser

1. stellt die ordnungsgemäße Durchführung der berufspraktischen Studien und der Transferphase sicher,
2. stellt für jede Referendarin und für jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf,
3. weist den Auszubildenden Referendarinnen und Referendare zur Ausbildung zu, jedoch nicht mehr, als die Auszubildenden mit Sorgfalt ausbilden können,
4. bestellt
 - a) die Modulverantwortlichen und weitere Prüfende (§ 14 Absatz 2) sowie die Auszubildenden und die Lehrenden für jedes Modul der berufspraktischen Studien,
 - b) eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen und, sofern erforderlich, eine Projektbetreuerin oder einen Projektbetreuer für die Transferphase,
5. führt regelmäßig Besprechungen mit den Referendarinnen und Referendaren durch und berät sie in Fragen der Ausbildung.

§ 14

Modulverantwortliche, Prüfende

- (1) Die oder der Modulverantwortliche
1. betreut und berät die Auszubildenden und die Lehrenden sowie die Referendarinnen und Referendare in allen inhaltlichen Fragen des Moduls,
 2. erstellt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung die Aufgaben für die Modulprüfungen,

3. nimmt die Modulprüfungen ab und bewertet sie.

(2) Sofern dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist, bestellt die Ausbildungsleitung eine Angehörige oder einen Angehörigen des höheren Archivdienstes aus der Ausbildungsstelle als weitere Prüferin oder weiteren Prüfer. Für Prüfungen, die keine archivarischen Fachkenntnisse erfordern, kann die Ausbildungsleitung auch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ausbildungsstelle bestellen, die oder der in dem Fach, in dem sie oder er die Referendarinnen und Referendare prüft,

1. ein Hochschulstudium absolviert hat und
2. über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt.

§ 15

Berufspraktische Studien

(1) In den berufspraktischen Studien sollen die Referendarinnen und Referendare mit den Aufgaben, den Methoden und der Organisation in einem öffentlichen Archiv vertraut gemacht und auf die Übernahme von Führungsaufgaben vorbereitet werden. Sie sollen insbesondere

1. lernen, geeignete Methoden der Überlieferungsbildung und der Erschließung von Archivgut anzuwenden,
2. Verfahren der Bestandserhaltung und der Magazinierung sowie archivarische IT-Systeme kennenlernen,
3. Kompetenzen und Fähigkeiten im Hinblick auf die Bereitstellung und Nutzung von Archivgut erwerben,
4. archivwissenschaftliche und archivpraktische Fragen schriftlich und mündlich erörtern,
5. Führungskompetenzen erwerben sowie
6. in ihrer Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit gefördert werden.

(2) Die berufspraktischen Studien werden in der Ausbildungsstelle durchgeführt. Die Ausbildungsstelle kann bestimmen, dass berufspraktische Studien in weiteren Einrichtungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die fachbezogenen Schwerpunkte der Ausbildungsstelle hinreichend vermittelt werden können.

§ 16

Studienleistungen und Modulprüfungen in den berufspraktischen Studien

(1) Soweit die Ausbildungsinhalte nicht durch Lehrveranstaltungen vermittelt werden, sind die Referendarinnen und Referendare verpflichtet, sich die Ausbildungsinhalte eigenständig durch Selbststudien anzueignen.

(2) In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Ist eine Prüfung ohne Aufsicht abzulegen, hat die Referendarin oder der Referendar eine unterschriebene Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Prüfungsleistung selbstständig erbracht hat.

(3) In jedem Modul sind Studienleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen werden nicht bewertet.

§ 17

Bewertung der Modulprüfungen und der Gesamtleistung in den berufspraktischen Studien

(1) Die oder der Modulverantwortliche bewertet die Modulprüfungen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird jeder Prüfungsteil gesondert bewertet und eine Durchschnittsrangpunktzahl der Modulprüfung berechnet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit fünf Rangpunkten bewertet worden ist.

(3) Modulprüfungen und Prüfungsteile können jeweils einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind zeitnah nach der nicht bestandenen Prüfung anzubieten. Eine bestandene Modulprüfung oder ein bestandener Prüfungsteil kann nicht wiederholt werden.

(4) Die Bewertungen nach Absatz 1 werden der Archivschule Marburg mitgeteilt.

(5) Ist eine Modulprüfung oder ein Prüfungsteil nicht bestanden und kann sie oder er nicht mehr wiederholt werden, erhält die Referendarin oder der Referendar einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Ausbildungsstelle ermittelt die Rangpunktzahl der in den berufspraktischen Studien erbrachten Gesamtleistung aus den einzelnen Modulprüfungen. Die Rangpunktzahl der Gesamtleistung wird der Archivschule Marburg mitgeteilt; die Referendarin oder der Referendar erhält eine Kopie der Mitteilung.

§ 18

Transferphase, Transferarbeit, Bewertung

(1) In der Transferphase sollen die Referendarinnen und Referendare nachweisen, dass sie praxisrelevante Fragestellungen selbstständig mit archivwissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Die Referendarinnen und Referendare werden in der Transferphase von der oder dem Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit einer Dozentin oder einem Dozenten der Archivschule Marburg betreut.

(3) Die Transferphase schließt mit einer Transferarbeit ab. Die Referendarin oder der Referendar hat das Thema der Transferarbeit mit der Ausbildungsstelle und der Archivschule Marburg abzustimmen und es spätestens drei Monate vor Beginn der Transferphase bei der Archivschule Marburg einzureichen.

(4) Die Transferarbeit ist bei der Ausbildungsstelle und bei der Archivschule Marburg innerhalb der von der Ausbildungsstelle und der Archivschule Marburg festgelegten Fristen jeweils in einer schriftlichen und einer elektronischen Fassung einzureichen. Die schriftliche Fassung ist mit der von der Referendarin oder dem Referendar unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Transferarbeit selbstständig verfasst worden ist, dass nur die angegebenen Quellen verwendet worden sind und dass die schriftliche und die elektronische Fassung übereinstimmen.

(5) Die Transferarbeit ist von der oder dem Modulverantwortlichen und von einer Dozentin oder einem Dozenten der Archivschule Marburg unabhängig voneinander jeweils in Form eines Gutachtens zu bewerten.

Eine Kopie des von der oder dem Modulverantwortlichen verfassten Gutachtens ist der Archivschule Marburg zu übermitteln. Die Ermittlung der Durchschnittsrangpunktzahl und die Bekanntgabe der Note richten sich nach § 13 Absatz 5 Satz 2 bis 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen.

§ 19

Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Ist eine Referendarin oder ein Referendar durch eine Erkrankung oder durch sonstige nicht zu vertretende Umstände gehindert, eine Modulprüfung oder einen Prüfungsteil ganz oder teilweise abzulegen, hat sie oder er dies unverzüglich glaubhaft zu machen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Auf Verlangen der Einstellungsbehörde hat die Referendarin oder der Referendar ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen, die oder der von der Einstellungsbehörde beauftragt worden ist.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Referendarin oder der Referendar mit Genehmigung der Einstellungsbehörde von der Modulprüfung oder dem Prüfungsteil zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung nach Absatz 1 oder Rücktritt nach Absatz 2 bestimmt die Einstellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen,

1. wann die Modulprüfung oder der Prüfungsteil nachzuholen ist oder
2. ob der bereits erbrachte Teil der Modulprüfung oder des Prüfungsteils bewertet wird.

(4) Versäumt die Referendarin oder der Referendar eine Modulprüfung oder einen Prüfungsteil ohne Genehmigung der Einstellungsbehörde, entscheidet die Einstellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Modulprüfung oder der Prüfungsteil

1. nachzuholen ist oder
2. für nicht bestanden erklärt wird.

(5) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 und oder nach Absatz 4 ist die Referendarin oder der Referendar anzuhören. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt und kann sie nicht mehr wiederholt werden, erhält die Referendarin oder der Referendar einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Referendarin oder ein Referendar, die oder der bei einer Modulprüfung oder einem Prüfungsteil täuscht, eine Täuschung versucht, an einer Täuschung oder an einem Täuschungsversuch mitwirkt oder sonst gegen die Ordnung verstößt, soll die Prüfung unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung der Einstellungsbehörde fortsetzen dürfen. Bei einem erheblichen Ordnungsverstoß kann die Referendarin oder der Referendar von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Die Einstellungsbehörde entscheidet nach Anhörung der Referendarin oder des Referendars über das

Vorliegen einer Täuschung oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes. Liegt eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß vor, entscheidet die Einstellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob

1. die Modulprüfung oder der Prüfungsteil zu wiederholen ist,
2. die Modulprüfung oder der Prüfungsteil teilweise mit null Rangpunkten bewertet wird,
3. der Prüfungsteil für nicht bestanden erklärt wird oder
4. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt wird.

§ 17 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Laufbahnprüfung festgestellt oder kann sie erst nach Abschluss der Laufbahnprüfung nachgewiesen werden, so kann die Einstellungsbehörde den Prüfungsteil oder die gesamte Modulprüfung innerhalb von drei Jahren nach dem Tag, der auf die mündliche Prüfung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen folgt, mit schriftlichem Bescheid für nicht bestanden erklären. Die Referendarin oder der Referendar ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Prüfungsakte

(1) Die Ausbildungsstelle führt zu jeder Referendarin und zu jedem Referendar eine Prüfungsakte über die berufspraktischen Studien und über die Transferphase.

(2) In die Prüfungsakte sind zu nehmen:

1. die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie deren Bewertungen,
2. die Protokolle über die mündlichen Prüfungsleistungen,

3. ein Exemplar der Mitteilungen der Bewertung der Prüfungsleistungen und der Gesamtleistung in den berufspraktischen Studien (§ 17 Absatz 4 und 6 Satz 2 erster Teilsatz),

4. die Gutachten zur Bewertung der Transferarbeit (§ 18 Absatz 5 Satz 1) sowie

5. die Dokumentationen gewährter Nachteilsausgleiche (§ 3 Absatz 4).

(3) Die Prüfungsakte ist nach Beendigung der Laufbahnprüfung mindestens fünf und höchstens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt an dem Tag, der auf die letzte Abschlussprüfung folgt.

(4) Die Referendarin oder der Referendar kann nach jeder Prüfung, sobald ihr oder ihm die jeweilige Bewertung mitgeteilt worden ist, Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

Abschnitt 4

Schlussvorschrift

§ 22

Übergangsvorschrift

Für Referendarinnen und Referendare, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst des Bundes vom 13. Juli 2016 (BGBl. I S. 1775) weiter anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst des Bundes vom 13. Juli 2016 (BGBl. I S. 1775) außer Kraft.

Bonn, den 19. Juni 2017

Die Beauftragte
der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Monika Grütters

Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung

Vom 21. Juni 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), der zuletzt durch die Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1 Änderung der BSI-Kritisverordnung

Die BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 2 bis 5“ durch die Angabe „§§ 2 bis 8“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Zwischen den Wörtern „Aufbereitung“ und „Verteilung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Zwischen den Wörtern „Verteilung“ und „von Trinkwasser“ werden die Wörter „sowie Steuerung und Überwachung“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Zwischen den Wörtern „Siedlungsentwässerung“ und „Abwasserbehandlung“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Zwischen den Wörtern „Gewässereinleitung“ und „erbracht“ werden die Wörter „sowie Steuerung und Überwachung“ eingefügt.
3. Nach § 5 werden die folgenden §§ 6 bis 8 eingefügt:

„§ 6

Sektor Gesundheit

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Gesundheit kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. die stationäre medizinische Versorgung;
2. die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind;

3. die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper;
4. die Laboratoriumsdiagnostik.

(2) Die stationäre medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht.

(3) Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht.

(4) Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht.

(5) Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

(6) Im Sektor Gesundheit sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 5 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für die stationäre medizinische Versorgung, die Versorgung mit Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper und die Laboratoriumsdiagnostik in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt werden, und
2. den Schwellenwert nach Anhang 5 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

§ 7

Sektor Finanz- und Versicherungswesen

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Finanz- und Versicherungswesen kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. die Bargeldversorgung;
2. der kartengestützte Zahlungsverkehr;
3. der konventionelle Zahlungsverkehr;
4. die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften;
5. Versicherungsdienstleistungen.

(2) Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht.

(3) Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen im Sinne der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht.

(4) Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

(5) Die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht.

(6) Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

(7) Im Sektor Finanz- und Versicherungswesen sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 6 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für die Bargeldversorgung, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den konventionellen Zahlungsverkehr, für die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und für Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 6 genannt werden, und
2. den Schwellenwert nach Anhang 6 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.

(8) Abweichend von § 1 Nummer 2 hat im Sektor Finanz- und Versicherungswesen bestimmenden Einfluss auf eine Anlage, die den in Anhang 6 Teil 3 Spalte A Nummer 1 bis 4 genannten Anlagenkategorien zuzuordnen ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände bleiben insoweit unberücksichtigt.

§ 8

Sektor Transport und Verkehr

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens ist im Sektor Transport und Verkehr die Versorgung der Allgemeinheit mit Leistungen zum Transport von Personen und Gütern (Personen- und Güterverkehr) kritische Dienstleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes.

(2) Der Personen- und Güterverkehr wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Straßenverkehr sowie

verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht.

(3) Im Sektor Transport und Verkehr sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 7 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für den Personen- oder Güterverkehr in den in Absatz 2 genannten Verkehrsträgern sowie im ÖPNV, in der Logistik oder sonst erforderlich sind und
 2. den Schwellenwert nach Anhang 7 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.“
4. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Vier“ wird durch die Angabe „Zwei“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Inkrafttreten“ werden die Wörter „und danach alle zwei Jahre“ eingefügt.
5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. Im Sinne von Anhang 1 ist oder sind
 - a) Erzeugungsanlage

eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 18c des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Erzeugungsanlage mit Wärmeauskopplung (KWK-Anlage)

eine Anlage im Sinne des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) Dezentrale Energieerzeugungsanlage

eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 11 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - d) Speicheranlage

eine Anlage zur Speicherung von elektrischer Energie.
 - e) Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung

eine Anlage oder ein System zur Bündelung elektrischer Leistung zur Steuerung von Erzeugungsanlagen und von dezentralen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere zur Anwendung bei Direktvermarktungsunternehmen im Sinne von § 3 Nummer 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - f) Übertragungsnetz

ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 32 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - g) Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel

eine Anlage oder ein elektronisches Handelssystem, das den physischen, kurzfristigen Spothandel mit Energie für das deutsche Marktgebiet betrifft.

- h) Verteilernetz
ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- i) Messstelle
eine Stelle im Sinne des § 2 Nummer 11 des Messstellenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- j) Gasförderanlage
eine Anlage zur Förderung von Erdgas aus einer Bohrung.
- k) Gasspeicher
ein Gasspeicher im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- l) Fernleitungsnetz
ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 19 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- m) Gasverteilernetz
ein Verteilernetz im Sinne des § 3 Nummer 37 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- n) Ölförderanlage
eine Anlage zur Förderung von Rohöl aus einer Bohrung.
- o) Raffinerie
eine Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien im Sinne von Nummer 4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung.
- p) Mineralölfornleitung
eine Rohrfernleitung im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zum Transport von Öl oder von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Verarbeitung von Öl.
- q) Öl- und Produktenlager
eine Anlage zur Lagerung von Rohöl oder Mineralölprodukten.
- r) Anlage zur zentralen standortübergreifenden Steuerung
eine Anlage, durch die eine oder mehrere andere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden.
- s) Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl
eine Anlage oder ein IT-System, das zur Disposition insbesondere von Tankkraftwagen, Kesselwagen oder Binnenschiffen verwendet wird, mit dem Ziel, den Vertrieb von Kraftstoffen und Heizöl abzuwickeln, zu koordinieren oder zu optimieren, unabhängig davon, ob durch die Anlage oder das IT-System Verbraucher beliefert werden.
- t) Tankstellennetz
eine Anlage oder ein System zur Verbindung voneinander unabhängiger Tankstellen mittels zentraler Komponenten. Eine zentrale Komponente dient der zentralen Versorgung der Tankstellen eines Tankstellennetzes mit Kraftstoff.
- u) Heizwerk
eine Anlage zur Erzeugung von Wärme zur Belieferung von Endkunden im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.
- v) Heizkraftwerk
eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme nach § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- w) Fernwärmenetz
ein Netz zur Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme.“
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 3 bis 13.
- cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.
- dd) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- ee) In der neuen Nummer 5 werden im ersten Satzteil nach dem Wort „Versorgungsgrad“ die Wörter „für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 4.2.1 unmittelbar“ gestrichen.
- ff) In der neuen Nummer 6 werden im ersten Satzteil nach dem Wort „Versorgungsgrad“ die Wörter „für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1“ gestrichen.
- gg) In der neuen Nummer 10 werden nach der Angabe „3.2.2“ ein Komma und die Angaben „3.2.3, 3.3.1 und 3.3.3“ eingefügt. Die Angabe „und 3.3“ wird gestrichen.
- hh) In der neuen Nummer 11 werden zwischen den Angaben „3.1.2“ und „3.2.2“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3.2.2“ die Angaben „3.2.3, 3.3.1 und 3.3.2“ eingefügt.
- ii) In der neuen Nummer 12 wird zwischen den Angaben „3.2.1“ und „3.2.2“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3.2.2“ die Angabe „und 3.2.3“ eingefügt.

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.2.2 wird folgende Nummer 3.2.3 eingefügt:

„3.2.3	Anlage zur zentralen standort- übergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der transportierten Rohölmenge oder Produktenmenge in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Rohölmenge in Tonnen/Jahr oder	4,4 Millionen
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr oder	420 000 ¹
		Gesamtmenge der umgeschlagenen Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000 ⁴ .

bb) Nummer 3.3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.3.1	Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl	Gesamtmenge der verteilten Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr	420 000 ¹
		Gesamtmenge der verteilten Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000 ⁴ .

cc) Nach Nummer 3.3.2 wird folgende Nummer 3.3.3 eingefügt:

„3.3.3	Anlage zur zentralen standort- übergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der verteilten Menge Kraftstoff in Tonnen/Jahr	420 000 ¹
		Gesamtmenge der verteilten Menge Heizöl in Tonnen/Jahr	620 000 ⁴ .

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Sinne von Anhang 2 ist oder sind

a) Gewinnungsanlage (Wasserwerk)

ein Brunnen oder eine Brunnenreihe, eine Sickerleitung, ein Sickerstollen, eine Zisterne oder ein Entnahmebauwerk zur Gewinnung von Oberflächenwasser oder andere Wasserfassung zur Gewinnung von Rohwasser.

b) Aufbereitungsanlage (Wasserwerk)

die Gesamtheit aller technischen Einrichtungen zur Trinkwasseraufbereitung einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

c) Leitzentrale (Leitwarte, Leitstelle oder Prozessleitwarte)

eine Anlage, in der ein oder mehrere Prozessschritte auch räumlich verteilter Anlagen zentral überwacht und/oder gesteuert werden können.

d) Wasserverteilungssystem

ein Teil eines Wasserversorgungssystems mit Rohrleitungen, Trinkwasserbehältern, Förderanlagen und sonstigen Einrichtungen zum Zweck der Verteilung von Wasser an die Verbraucher. Dieses System beginnt nach der Wasseraufbereitungsanlage oder, wenn keine Aufbereitung erfolgt, nach der Wassergewinnung und endet an der Übergabestelle zum Verbraucher.

e) Kanalisation

ein Netz von Rohrleitungen und Zusatzbauten (zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Pumpstationen), das Abwasser von Anschlusskanälen zu Kläranlagen oder zu anderen Entsorgungsstellen ableitet.

f) Kläranlage

eine Anlage, in der Abwasser physikalisch, biologisch und/oder chemisch behandelt wird (DIN EN 16323). Die Anlagen zur Gewässereinleitung (zum Beispiel HW-Pumpwerke und Ableitungskanäle) werden als Bestandteil der Kläranlage angesehen.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.

dd) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ee) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.3.1 ist der Versorgungsgrad zum 30. Juni des zurückliegenden Kalenderjahres maßgeblich.“

ff) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „2.3.2“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.2.1 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:

„1.3	Steuerung und Überwachung		“.
------	---------------------------	--	----

bb) Die Nummer 1.2.2 wird zur neuen Nummer 1.3.1.

cc) In Nummer 2.1.1 wird in Spalte B nach dem Wort „Gewinnungsanlage“ das Wort „Wasserwerk“ in Klammern eingefügt.

dd) Die Nummer 2.1.2 wird aufgehoben.

ee) In Nummer 2.2.1 wird in Spalte B nach dem Wort „Aufbereitungsanlage“ das Wort „Wasserwerk“ in Klammern eingefügt.

ff) Die Nummer 2.2.2 wird aufgehoben.

gg) Nach Nummer 2.3.1 wird folgende Nummer 2.4 eingefügt:

„2.4	Steuerung und Überwachung		“.
------	---------------------------	--	----

hh) Die Nummer 2.3.2 wird zur neuen Nummer 2.4.1.

7. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) Der bisherigen Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:

„1. Für die in Teil 3 Spalte B Nummer 1 genannten Anlagenkategorien gelten grundsätzlich die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 bis 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

2. Im Sinne von Anhang 3 ist oder sind

a) Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln

eine Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

b) Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln

eine Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

c) Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln

eine Anlage oder ein System zur Planung, Steuerung, Bereitstellung und Verteilung von Produktionsmitteln oder Lebensmitteln, insbesondere eine standortübergreifende Anlage oder ein standortübergreifendes System.

d) Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln

Eine Anlage oder ein System zur Bestellung von Lebensmitteln, insbesondere eine standortübergreifende Anlage oder ein standortübergreifendes System.

e) Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln

eine Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne von § 3 Nummer 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, zum Beispiel eine Verkaufsstelle des Einzel- oder Großhandels.

f) Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung

eine Anlage oder ein System, durch die oder das eine oder mehrere andere Anlagen standortübergreifend gesteuert oder überwacht werden, insbesondere eine filialübergreifende Anlage oder ein filialübergreifendes System.“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 3 bis 8.

cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.

dd) In der neuen Nummer 4 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ee) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, bei einer Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 1.2 zuzuordnen ist,“ eingefügt.

b) Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Lebensmittelversorgung		
1.1	Lebensmittelherstellung und -behandlung		
1.1.1	Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln	Menge der hergestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.1.2	Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln	Menge der behandelten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.1.3	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.1.4	Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der jeweils hergestellten, behandelten oder umgeschlagenen Lebensmittel der gesteuerten Anlagen in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2	Lebensmittelhandel		
1.2.1	Anlage zur Behandlung von Lebensmitteln	Menge der behandelten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2.2	Anlage oder System zur Distribution von Lebensmitteln	Menge der umgeschlagenen Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2.3	Anlage oder System zur Bestellung von Lebensmitteln	Menge der bestellten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2.4	Anlage zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln	Menge der in Verkehr gebrachten Lebensmittel in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l
1.2.5	Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung	Gesamtmenge der jeweils behandelten, umgeschlagenen, bestellten oder in Verkehr gebrachten Lebensmittel der gesteuerten Anlagen in t/Jahr oder l/Jahr	Speisen: 434 500 t oder Getränke: 350 Millionen l“.

8. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 und 2 werden wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Im Sinne von Anhang 4 ist oder sind

a) Ortsgebundenes Zugangsnetz

eine Anlage, über die der Zugang zu einem öffentlichen Telefondienst, zu einem öffentlichen Datenübermittlungsdienst oder zu einem Internetzugangsdienst erfolgt (zum Beispiel Glasfaseranschlüsse und Mobilfunk-Zugangsnetze).

b) Übertragungsnetz

eine Anlage zur Übertragung von Sprache und Daten für öffentlich zugängliche Telefondienste und Datenübermittlungsdienste oder für Internetzugangsdienste (zum Beispiel Backbone- und Core-Netze).

c) IXP

eine Anlage, die mehr als zwei unabhängige autonome Systeme direkt verbindet, so dass der Netzwerkverkehr zwischen zwei angeschlossenen autonomen Systemen direkt ohne Nutzung eines intermediären autonomen Systems fließt.

d) DNS-Resolver, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden

eine Anlage oder ein System im Zugangsnetz eines Internet Service Providers zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung, die bei Unkenntnis der Antwort die Anfragen an übergeordnete DNS-Instanzen weiterreicht.

e) Autoritative DNS-Server

eine Anlage oder ein System zur Beantwortung von Anfragen zur Namensauflösung gemäß Kapitel 5 des RFC 7719, in der oder in dem durch lokal vorliegende Informationen über den Inhalt einer DNS-Zone Anfragen über diese DNS-Zone beantwortet werden oder die Anfragen an andere Server delegiert werden.

f) Rechenzentrum (Housing)

ein oder mehrere Gebäude, zumindest aber ein geschlossener Raum mit dem vorrangigen Zweck, eine geeignete Umgebung für die Unterbringung und den Betrieb von zentralen IT-Komponenten, zum Beispiel Server oder Netzwerktechnik, in mindestens zehn Racks bereitzustellen.

g) Serverfarm (Hosting)

zwei oder mehrere Computer, die im IT-Netzwerk Dienste bereitstellen, wobei virtuelle Server als virtuelle Maschinen gelten, die auf einem physischen Server betrieben werden und wie ein eigenständiger Computer agieren.

h) Content Delivery Netzwerk

ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte, insbesondere große Mediendateien, ausgeliefert werden.

i) Anlage zur Erbringung von Vertrauensdiensten

eine vertrauenswürdige dritte Instanz (Trusted Third Party), die in elektronischen Kommunikationsprozessen die jeweilige Identität des Kommunikationspartners bescheinigt.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

cc) In der neuen Nummer 3 wird in Satz 1 das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt. Satz 2 wird aufgehoben.

dd) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Teilnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.

ff) In Nummer 6 wird der Buchstabe a aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.

gg) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 9 bis 11.

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.4.1 wird wie folgt gefasst:

„1.4.1	DNS-Resolver, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden	Anzahl Teilnehmer des Zugangsnetzes, in welchem der DNS-Resolver betrieben wird	100 000“.
--------	--	---	-----------

bb) In Nummer 1.4.2 wird in Spalte B nach dem Wort „DNS-Server“ der Halbsatz „, die zur Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, Datenübermittlungsdienste oder Internetzugangsdienste angeboten werden“ gestrichen.

9. Nach Anhang 4 werden die folgenden Anhänge 5 bis 7 eingefügt:

„Anhang 5

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 6 Absatz 6 Nummer 1 und 2)

Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Gesundheit

Teil 1

Grundsätze und Fristen

1. Im Sinne von Anhang 5 ist oder sind

a) Krankenhaus

ein Standort oder Betriebsstätten eines nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Krankenhauses, der oder die für die Erbringung stationärer Versorgungsleistungen notwendig ist oder sind.

b) Produktionsstätte für unmittelbar lebenserhaltende Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind

eine Betriebsstätte, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz und Diabetes - Typ 1 hergestellt werden.

c) Abgabestelle

eine Einrichtung, in der Medizinprodukte für Beatmung/Tracheostomie, parenterale Ernährung, enterale Ernährung, ableitende Inkontinenz und Diabetes - Typ 1 abgegeben werden.

d) Produktionsstätte für verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Anwendung im oder am menschlichen Körper

eine Betriebsstätte, die auf der Grundlage einer Herstellungserlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Hilfsstoffe und Hilfsmaterialien sowie Wirkstoffe zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.

e) Anlage oder System zur Steuerung von Entnahme und Weiterverarbeitung von Blut- oder Plasmaspenden zur Anwendung im oder am menschlichen Körper

ein zentrales IT-System zur Steuerung und Verwaltung von Blutspendeeinrichtungen oder Herstellungseinheiten.

f) Betriebs- und Lagerraum

eine Einrichtung zur kurzzeitigen Lagerung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten sowie zur Weiterverarbeitung oder Aufbereitung von Blutspenden und Blut- und Plasmaderivaten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper.

g) Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

ein zentrales Logistikmanagementsystem für den Vertrieb und die Disposition von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Anwendung im oder am menschlichen Körper.

h) Apotheke

eine Einrichtung zur Bereitstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Patienten im Sinne des ersten Abschnitts des Apothekengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

i) Transportsystem

ein System zur Steuerung des physischen Proben- und Auftragstransports zwischen dem Auftraggeber des Labors und dem Labor.

j) Kommunikationssystem zur Auftrags- und Befundübermittlung

ein System zur Übermittlung von Befundungsergebnissen zwischen Auftraggeber und Labor.

k) Labor

eine Einrichtung, in der medizinische labordiagnostische Verfahren für Diagnose und Therapiekontrolle in der Humanmedizin durchgeführt und fachärztlich befundet werden.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.

3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.

4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
- auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - unter gemeinsamer Leitung stehen.
5. Nummer 4 findet keine Anwendung auf Anlagen, die der in Teil 3 Nummer 1.1 genannten Anlagenkategorie zuzuordnen sind.

Teil 2

Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 und 2.2.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von durchschnittlichen Ausgaben für Medizinprodukte, die Verbrauchsgüter sind, von 181,36 Euro pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$90\,680\,000 \text{ Euro Umsatz/Jahr} = 181,36 \text{ Euro Umsatz/Jahr} \times 500\,000$$

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3.1.1 sowie 3.2.1 bis 3.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittsverbrauchs von 9,3 Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$4\,650\,000 \text{ Packungen/Jahr} = 9,3 \text{ Packungen/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 3.1.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittswerts von 0,068 Einheiten hergestellten Erythrozytenkonzentrats, Thrombozytenkonzentrats und Plasmas zur Transfusion pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$34\,000 \text{ Einheiten/Jahr} = 0,068 \text{ Einheiten/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Durchschnittswerts von 3 Aufträgen für eine labormedizinische Untersuchung pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$1\,500\,000 \text{ Aufträge/Jahr} = 3 \text{ Aufträge/Jahr} \times 500\,000$$

Teil 3

Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	stationäre medizinische Versorgung		
1.1	Krankenhaus	vollstationäre Fallzahl/Jahr	30 000
2.	Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind		
2.1	Herstellung		
2.1.1	Produktionsstätte	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
2.2	Abgabe		
2.2.1	Abgabestelle	Umsatz in Euro/Jahr	90 680 000
3.	Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper		
3.1	Herstellung		
3.1.1	Produktionsstätte	Anzahl in Verkehr gebrachter Packungen/Jahr	4 650 000

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
3.1.2	Anlage oder System zur Entnahme und Weiterverarbeitung von Blutspenden	Anzahl hergestellter oder in Verkehr gebrachter Produkte/Jahr	34 000
3.2	Vertrieb		
3.2.1	Betriebs- und Lagerraum	Anzahl umgeschlagener Packungen/Jahr	4 650 000
3.2.2	Anlage oder System zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln	Anzahl transportierter Packungen/Jahr	4 650 000
3.3	Abgabe		
3.3.1	Apotheke	abgegebene Packungen/Jahr	4 650 000
4.	Laboratoriumsdiagnostik		
4.1	Transport		
4.1.1	Transportsystem	kumulierte Anzahl der Aufträge der Labore in der Gruppe/Jahr	1 500 000
4.1.2	Kommunikationssystem zur Auftrags- oder Befundübermittlung	Anzahl Aufträge/Jahr	1 500 000
4.2	Analytik		
4.2.1	Labor	Anzahl Aufträge/Jahr	1 500 000

Anhang 6

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 7 Absatz 7 Nummer 1 und 2)

**Anlagenkategorien und Schwellenwerte
im Sektor Finanz- und Versicherungswesen****Teil 1****Grundsätze und Fristen**

1. Im Sinne von Anhang 6 ist oder sind

a) Autorisierungssystem

ein System, mit dem ein angefragter Transaktionsbetrag bei Transaktionen aus Geldautomatensystemen oder aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr nach Prüfung der Kartendaten durch das kontoführende Institut oder den Zahlungsdienstleister genehmigt oder abgelehnt wird.

b) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers

ein System, das der Anbindung des Geldautomatenbetreibers an ein Autorisierungssystem des kontoführenden Instituts dient.

c) System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber

ein System eines Geldautomatenbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen aus Geldautomatensystemen verarbeitet, um die Transaktion in den Zahlungsverkehr einzubringen.

d) System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem

ein System, das den Zahlungsdienstleister an die Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme anbindet.

e) Clearing-System

ein System, das im Interbankenverkehr die Transaktionsdaten (Clearing-Daten) an das kontoführende Institut weiterleitet.

f) Settlement-System

ein System zur Verrechnung von Beträgen zwischen den partizipierenden Instituten.

g) Kontoführungssystem

ein System des Zahlungsdienstleisters des Zahlers oder des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zur elektronischen Führung und Verwaltung der Konten.

h) Cash Center

Einrichtungen von Wertdienstleistern, in denen Bargeld geprüft, gezählt, sortiert, gelagert oder wieder ausgegeben wird.

i) IT-System für das Cash Management

ein System des Wertdienstleisters zur Berichterstattung, zur Bestellung von Bargeld und zum Cash Management des Wertdienstleisters.

j) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers

ein System, das der Anbindung des Terminalbetreibers (zum Beispiel des Netzbetreibers) an ein Autorisierungssystem dient oder Transaktionen zum zuständigen Autorisierungssystem weiterleitet.

k) System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber

ein System eines Netzbetreibers oder POS-Terminalbetreibers, welches Nachrichten oder Transaktionen von POS-Terminals verarbeitet, um Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.

l) System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

ein System, das Transaktionen von einem Acquirer annimmt.

m) System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift

ein System, mit dem Überweisungen oder Lastschriften des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister oder das kontoführende Institut angenommen und verarbeitet werden.

n) System einer Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften

ein System der Clearingstelle oder einer zentralen Gegenpartei gemäß § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- o) System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften
ein System, das der Anbindung eines Teilnehmers oder einer Handelsplattform zu einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei sowie von einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zu einer Verbuchungsstelle dient.
 - p) Wertpapier-Settlement-System
ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.
 - q) Depotführungssystem
ein System, das zur Prüfung des Depotbestands und für Transaktionen von Depots genutzt wird.
 - r) System eines Zentralverwahrers
ein System eines Zentralverwahrers gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.
 - s) System zur Aufbereitung von Zahlungsanweisungen
ein System eines Betreibers, welches Wertpapier- oder Derivattransaktionen mittelbar oder unmittelbar verarbeitet, um die Transaktionen in den Zahlungsverkehr einzubringen.
 - t) Vertragsverwaltungssystem für das Versicherungsvertragsverhältnis
ein System zur Speicherung und Verarbeitung von Informationen zum Versicherungsvertragsverhältnis.
 - u) Leistungssystem Lebensversicherung
ein System zur Bearbeitung von Leistungen im Bereich Lebensversicherung.
 - v) Leistungssystem der Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung
ein integriertes Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Berechnung von sozialversicherungsrechtlichen Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.
 - w) Leistungssystem der privaten Krankenversicherung
ein System zur Bearbeitung von Leistungen im Bereich der privaten Krankenversicherung.
 - x) Schadensystem (Komposit)
ein System zur Bearbeitung von Schäden im Bereich der Schaden- und Unfallversicherungen.
 - y) Auszahlungssystem
ein System zur Auszahlung der Entschädigung oder Versicherungsleistung an den Zahlungsempfänger.
 - z) Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
ein integriertes Anwendungssystem im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
3. Abweichend von Nummer 1 gilt eine Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 5.1.3, 5.1.7 oder 5.1.11 zuzuordnen ist, ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf die drei Kalenderjahre folgt, deren durchschnittlicher Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur.
4. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
5. Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades einer Anlage, die den Anlagenkategorien des Teils 3 Spalte A Nummer 5.1.1, 5.1.4 oder 5.1.8 zuzuordnen ist, sind nur ablaufende Verträge mit Auszahlung der Versicherungsleistung zu berücksichtigen. Ungeachtet der Auszahlungsweise ist jeder Leistungsfall nur einmalig, bei wiederkehrenden Auszahlungen nur bei der erstmaligen Leistungsbearbeitung zu berücksichtigen.
6. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
- a) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - b) einem identischen technischen Zweck dienen und
 - c) unter gemeinsamer Leitung stehen.

Teil 2**Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

7. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.1.1 bis 1.2.1 und 1.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 30 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (Geldautomaten) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$15\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 30 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.4 genannte Schwellenwert ist unter der Annahme von 187 im Cash-Center bearbeiteten Banknoten zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$93\,500\,000 \text{ Banknoten/Jahr} = 187 \text{ Banknoten/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 und 2.2.3 bis 2.2.5 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 36 Transaktionen als Mittelwert mit im Inland ausgegebenen Karten an POS-Terminals und Geldautomaten in- und ausländischer Zahlungsdienstleister pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$18\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 36 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 2.1.1 bis 2.2.2 und 2.3.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 43 Transaktionen mit im Inland ausgegebenen Karten an Terminals (POS) in- und ausländischer Zahlungsdienstleister und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$21\,500\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 43 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

11. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 200 Transaktionen bei Überweisungen und Lastschriften pro versorgter Person und pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$100\,000\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 200 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

12. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 1,7 Abwicklungstransaktionen im In- und Ausland pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$850\,000 \text{ Transaktionen/Jahr} = 1,7 \text{ Transaktionen/Jahr} \times 500\,000$$

13. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 5.1.2, 5.1.6 und 5.1.10 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von 4 Leistungsfällen pro versorgter Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$2\,000\,000 \text{ Leistungsfälle/Jahr} = 4 \text{ Leistungsfälle/Jahr} \times 500\,000$$

Teil 3**Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Bargeldversorgung		
1.1	Autorisierung einer Abhebung		
1.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers	Anzahl Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
1.2.1	System zur Aufbereitung durch den Geldautomatenbetreiber	Anzahl Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.2.2	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000
1.2.3	Clearing-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.2.4	Settlement-System	Anzahl Transaktionen der an das Settlement-System angebotenen kritischen Clearing-Systeme/Jahr	18 000 000
1.3	Belastung Kundenkonto		
1.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener ¹ Transaktionen/Jahr	15 000 000
1.4	Bargeldlogistik		
1.4.1	Cash Center	Anzahl kumuliert bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
1.4.2	IT-System für das Cash Management	Anzahl kumuliert bearbeiteter Banknoten/Jahr	93 500 000
2.	Kartengestützter Zahlungsverkehr		
2.1.	Autorisierung		
2.1.1	Autorisierungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.1.2	System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Terminalbetreibers	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
2.2.1	System zur Aufbereitung durch den POS-Terminalbetreiber	Anzahl Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.2	System zur Annahme der POS-Transaktionsdaten beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	Anzahl Transaktionen/Jahr	21 500 000
2.2.3	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000
2.2.4	Clearing-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	18 000 000
2.2.5	Settlement-System	Anzahl Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	18 000 000
2.3	Belastung auf dem Konto des Zahlers und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers		
2.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	21 500 000
3.	Konventioneller Zahlungsverkehr		
3.1	Annahme einer Überweisung oder Lastschrift		
3.1.1	System zur Annahme einer Überweisung oder Lastschrift	Anzahl Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2	Einbringen in den Zahlungsverkehr		
3.2.1	System zur Anbindung an ein Interbanken-Zahlungsverkehrssystem (Clearing und Settlement)	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.2	Clearing-System	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
3.2.3.	Settlement-System	Anzahl Transaktionen des zugehörigen kritischen Clearing-Systems/Jahr	100 000 000

¹ Nachfolgend sind dienstleistungsbezogene Transaktionen solche Transaktionen, die im Kontoführungssystem bei der Erbringung der jeweiligen kritischen Dienstleistung verbucht werden.

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
3.3	Belastung und Gutschrift auf Kundenkonten		
3.3.1	Kontoführungssystem	Anzahl dienstleistungsbezogener Transaktionen/Jahr	100 000 000
4.	Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1	Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften		
4.1.1	System einer Clearingstelle oder zentralen Gegenpartei zur Verrechnung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.1.2	System zur Anbindung für die Verrechnung und Verbuchung von Wertpapier- und Derivatgeschäften	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2	Verbuchung Wertpapiere		
4.2.1	Wertpapier-Settlement-System	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.2	Depotführungssystem	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.2.3	System eines Zentralverwahrers	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
4.3	Verbuchung Geld		
4.3.1	System zur Aufbereitung der Zahlungsanweisung	Anzahl Transaktionen/Jahr	850 000
5.	Versicherungsdienstleistungen		
5.1	Inanspruchnahme von Versicherungsdienstleistungen		
5.1.1	Vertragsverwaltungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.2	Vertragsverwaltungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.3	Vertragsverwaltungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.4	Leistungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.5	Leistungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.6	Leistungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.7	Schadensystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.8	Auszahlungssystem (Lebensversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.9	Auszahlungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
5.1.10	Auszahlungssystem (private Krankenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
5.1.11	Auszahlungssystem (Komposit)	Schadensfälle/Jahr	500 000
5.1.12	Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Anzahl der Versicherten	3 000 000

Anhang 7

(zu § 1 Nummer 4 und 5, § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

**Anlagenkategorien und Schwellenwerte
im Sektor Transport und Verkehr****Teil 1****Grundsätze und Fristen**

1. Im Sinne von Anhang 7 ist oder sind

a) im Luftverkehr

aa) Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System für die Passagier- oder Gepäckabfertigung im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 oder 3 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

bb) Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen

eine Anlage oder ein System zur Abfertigung von Fracht im Luftverkehr im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

cc) Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes

die Gesamtheit aller Anlagen oder Systeme zur Erbringung von sonstigen Bodenabfertigungsdiensten nach § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 5, 7, 9 oder 10 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

dd) Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle

eine Anlage oder ein System der Flugsicherungsdienste nach § 27c Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

b) im Schienenverkehr

aa) Personenbahnhof der Eisenbahn

ein Bahnhof gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abwicklung des Reiseverkehrs.

bb) Güterbahnhof

ein Bahnhof zur Abwicklung des Güterverkehrs gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

cc) Zugbildungsbahnhof

ein Bahnhof zur Bildung von Zügen (Einzelwagen, Ganzzüge sowie kombinierter Verkehr).

dd) Schienennetz und Stellwerke der Eisenbahn

ein Schienennetz gemäß § 4 Absatz 3 bis 7 und 10 bis 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen Stellwerke.

ee) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn

die zentrale Einrichtung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers, die den Zugbetrieb vorausschauend und bei unerwartet eintretenden Ereignissen disponiert.

ff) Leitzentrale der Eisenbahn

eine regionale oder überregionale, zentrale Einrichtung des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Überwachung des betrieblichen Ist-Zustandes, zur Einleitung von Maßnahmen bei Verspätungen oder Störungsfällen sowie zur Disposition der unternehmenseigenen Züge auf dem Netz.

c) in der See- und Binnenschifffahrt

aa) Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen

eine Anlage oder System zum sicheren Betrieb einer Wasserstraße nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt

Revier- und Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

cc) Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt

eine Anlage oder ein System zur operativen Steuerung von Seeschiffen nach einem festen Fahrplan.

dd) Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr)

ein IT-System zur Disposition des Schifffraums der Binnenschifffahrtsflotte.

- d) im Straßenverkehr
- aa) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem
eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze.
 - bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr
ein System für die kommunale Steuerung und Überwachung von Lichtsignalanlagen, von Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie von Verkehrswarn- und Informationssystemen.
- e) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- aa) Schienennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)
das schienengebundene Netz des ÖSPV im Sinne des § 4 Absatz 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der zu diesen Strecken gehörenden Stellwerke und Beeinflussungsanlagen sowie der Fahrstromversorgung und Haltestellen.
 - bb) Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV
eine Anlage zur übergeordneten verkehrsübergreifenden Überwachung und Steuerung des ÖPNV auf kommunaler Ebene.
 - cc) Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen)
eine Anlage oder ein System zur betreiberseitigen Überwachung und Steuerung des Verkehrs einschließlich der Flottentelematik.
- f) in der Logistik
- aa) Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik
eine Anlage oder ein System zur Bereitstellung, Verteilung, Lagerung, Bearbeitung oder zum Umschlag von Gütern in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik.
 - bb) Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung oder -verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik
ein betreiberseitiges, zentrales IT-System zur Gesamtkoordinierung und -steuerung von Logistikdienstleistungen in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik.
- g) sonstige
- aa) Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung
eine Anlage oder ein System zur Messung meteorologischer Größen, zur Beobachtung von Wetter und Klima sowie zur Messung von Gezeiten- und Wasserstand (Pegelstation).
 - bb) Satellitennavigationssystem
Anlage der Bodeninfrastruktur (zum Beispiel Bodenstationen, Kontrollzentren) im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme.
2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Hat der Versorgungsgrad einer Anlage den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals im Kalenderjahr 2016 erreicht oder überschritten, gilt die Anlage mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Kritische Infrastruktur.
3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
- a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und
 - d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

Teil 2**Berechnungsformeln zur Ermittlung der Schwellenwerte**

5. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.1.4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme von durchschnittlich 0,035 Flugbewegungen zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$17\,500 \text{ Flugbewegungen/Jahr} = 0,035 \text{ Flugbewegungen/Jahr} \times 500\,000$$

6. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.2.2 und 1.2.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im Güterschienenverkehr von 1 460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person, eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen sowie einer durchschnittlichen Transportleistung von 32 000 Tonnenkilometern pro Güterzug pro Jahr wie folgt berechnet:

$$23\,000 \text{ Züge/Jahr} \approx \frac{(1\,460 \text{ tkm/Jahr} \times 500\,000)}{32\,000 \text{ tkm/Zug}}$$

7. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.2.6 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen disponierten Transportleistung im Güterschienenverkehr von 1 460 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$730\,000\,000 \text{ tkm/Jahr} = 1\,460 \text{ tkm/Jahr} \times 500\,000$$

8. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.3 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Frachtmenge der Seeschiffahrtsflotte von 3,75 Tonnen zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$1\,875\,000 \text{ t/Jahr} = 3,75 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

9. Der für die Anlagenkategorie des Teils 3 Nummer 1.3.4 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Transportleistung der durch die Binnenschiffahrtsflotte transportierten Fracht von 691 Tonnenkilometern zur Versorgung einer Person pro Jahr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$345\,500\,000 \text{ tkm/Jahr} = 691 \text{ tkm/Jahr} \times 500\,000$$

10. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.6.1 und 1.6.2 genannte Schwellenwert ist unter Annahme einer durchschnittlichen Gütermenge von 34 Tonnen pro Jahr zur Versorgung einer Person im Straßenverkehr und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$17\,000\,000 \text{ t/Jahr} = 34 \text{ t/Jahr} \times 500\,000$$

Teil 3**Anlagenkategorien und Schwellenwerte**

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenbezeichnung	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Personen- und Güterverkehr		
1.1	im Luftverkehr		
1.1.1	Anlage oder System zur Passagierabfertigung an Flugplätzen	Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.2	Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen	Gütermenge in Tonnen/Jahr	750 000
1.1.3	Infrastrukturbetrieb eines Flugplatzes	Gütermenge in Tonnen/Jahr oder	750 000
		Anzahl der Passagiere/Jahr	20 000 000
1.1.4	Flugsicherung und Luftverkehrskontrolle	Anzahl Flugbewegungen/Jahr	17 500
1.2	im Schienenverkehr der Eisenbahn		
1.2.1	Personenbahnhof der Eisenbahn	Bahnhofskategorie	jeweils höchste Kategorie
1.2.2	Güterbahnhof	Anzahl ausgehender Züge/Jahr	23 000
1.2.3	Zugbildungsbahnhof	Anzahl gebildete Züge/Jahr	23 000

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenbezeichnung	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.2.4	Schiennetz und Stellwerke der Eisenbahn	Schiennetz nach TEN-V ²	Kernnetz
1.2.5	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Eisenbahn	Leitsystem des Schiennetzes nach TEN-V	Kernnetz
1.2.6	Leitzentrale der Eisenbahn	disponierte Transportleistung (Personenverkehr) in Zugkilometer/Jahr pro Netz/Teilnetz oder	8 200 000
		disponierte Transportleistung (Güterverkehr) in Tonnenkilometer/Jahr	730 000 000
1.3	in der See- und Binnenschifffahrt		
1.3.1	Anlage oder System zum Betrieb von Bundeswasserstraßen	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der See- und Binnenschifffahrt	Güterverkehrsdichte in Tonnen	17 000 000
1.3.3	Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt	Disponierte Frachtmenge in Tonnen/Jahr	1 875 000
1.3.4	Anlage oder System zur Disposition von Binnenschiffen (nur Güterverkehr)	disponierte Transportleistung in Tonnenkilometer/Jahr	345 500 000
1.4	im Straßenverkehr		
1.4.1	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem der Bundesfernstraßen	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem für das Netz der Bundesautobahnen
1.4.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem im kommunalen Straßenverkehr	Anzahl Einwohner der versorgten Stadt	500 000
1.5	im ÖPNV		
1.5.1	Schiennetz und Stellwerke des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV)	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.5.2	Verkehrssteuerungs- und Leitsystem des ÖPNV	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.5.3	Leitzentrale des ÖSPV (Betreiber, Verkehrsunternehmen)	Anzahl Fahrgäste/Jahr	125 000 000
1.6	in der Logistik		
1.6.1	Anlage oder System zum Betrieb eines Logistikzentrums in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	Gütermenge in Tonnen/Jahr	17 000 000
1.6.2	Anlage oder IT-System zur Logistiksteuerung- oder Verwaltung in den Segmenten Massengut-, Ladungs-, Stückgut-, Kontrakt-, See- oder Luftfrachtlogistik	Gesamtmenge bereitgestellte, verteilte, gelagerte, bearbeitete oder umgeschlagene Gütermenge in Tonnen/Jahr	17 000 000

² Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2013.

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenbezeichnung	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.7	Sonstige		
1.7.1	Anlage zur Wettervorhersage, zur Gezeitenvorhersage oder zur Wasserstandsmeldung	Gesetzliche Verpflichtung zur Diensterbringung	Anlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 DWD-Gesetz ³ oder des § 1 Absatz 9 SeeAufgG ⁴
1.7.2	Satellitennavigationssystem	Betrieb der Bodeninfrastruktur	Anlagen im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 ⁴ .

³ Gesetz über den Deutschen Wetterdienst in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Seeaufgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 14, ausgegeben am 19. Juni 2017**

Tag	Inhalt	Seite
11. 6.2017	Gesetz zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) GESTA: XN007	610
3. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	650
5. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	650
5. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle I, II und III zum VN-Waffenübereinkommen und der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	651
5. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich und die Anwendung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge	652
5. 5.2017	Bekanntmachung zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	652
5. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	653
5. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels	653
5. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	654
5. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbände für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ)	654
18. 5.2017	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	655
22. 5.2017	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	657
23. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	658
23. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	658
23. 5.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN)	659
23. 5.2017	Bekanntmachung des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits	659
18. 5.2017	Berichtigung der Bekanntmachung vom 17. März 2017 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem ASEAN-Biodiversitätszentrum über Finanzielle Zusammenarbeit	680

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 5. 2017 Verordnung (EU) 2017/827 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 ⁽¹⁾	L 129/24	19. 5. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 5. 2017 Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	L 130/1	19. 5. 2017
7. 2. 2017 Delegierte Verordnung (EU) 2017/867 der Kommission über die bei partiellen Vermögensübertragungen nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schützenden Kategorien von Vereinbarungen ⁽¹⁾	L 131/15	20. 5. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		